

Satzung

Förderverein des Lions Club Langen-Pipinsburg e. V.



<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§1 <i>[Name, Sitz und Zweck des Vereins]</i>	2
§ 2 <i>[Tätigkeit des Vereins]</i>	3
§ 3 <i>[Mitgliedschaft]</i>	3
§ 4 <i>[Finanzierung, Beiträge]</i>	3
§ 5 <i>[Organe]</i>	3
§ 6 <i>[Vorstand]</i>	3
§ 7 <i>[Rechnungsprüfer]</i>	4
§ 8 <i>[Mitgliederversammlung]</i>	4
§ 9 <i>[Geschäftsjahr, Termin für Mitgliederversammlungen und Inkrafttreten]</i>	4
§ 10 <i>[Auflösung]</i>	4
§ 11 <i>[Sonstige Bestimmungen]</i>	5

Stand vom: 09.11.2005
Bearbeitet von S. Blasshofer
Genehmigt am 14.03.2006 vom Amtsgericht Tostedt

§1 [Name, Sitz und Zweck des Vereins]

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Lions Club Langen-Pipinsburg e.V.“. Er besteht in rechtsfähiger Form und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Er ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 27607 Langen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Langen eingetragen. Der Verein ist von Mitgliedern des Lions Club Langen-Pipinsburg gegründet worden.
- (3) Zweck des Vereins und Gegenstand seiner Tätigkeit sind:
 - die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens und der Pflege internationaler Beziehungen, durch Übernahme der durch solche Veranstaltungen entstehenden Kosten in jeweils angemessener Höhe.
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung (AO) durch Bar- oder Sachzuwendungen.
 - die Förderung sonstiger gemeinnütziger und/oder mildtätiger und/oder kirchlicher Einrichtungen mit dem Ziele der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen und gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO durch Geld- und Sachzuwendungen.
 - insbesondere die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung der Bildung und Erziehung sowie des Gesundheitsbewußtseins, der Jugend- und Altenpflege sowie der Wohlfahrtspflege und des Sports, die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes und die Förderung des Tierschutzes.
 - die Förderung von Einrichtungen der Kunst und Kultur, sowie der Erhaltung von Kirchenkunst- und Kulturgut, gemeinnütziger, karitativer oder mildtätiger Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts durch Geld- oder Sachzuwendungen.
 - die Beschaffung von Mitteln, auch Sachmitteln, für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken einer anderen Körperschaft, Personenvereinigung oder Einrichtung.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO, und zwar auch durch Unterstützung dieses Personenkreises mit Sachmitteln, die Herbeiführung eines internationalen Jugendaustausches, die Weitergabe von Mitteln (auch Sachmitteln) für die steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft, Personenvereinigung oder Einrichtung, verwirklicht.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 [Tätigkeit des Vereins]

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 [Mitgliedschaft]

- (1) Der Verein besteht aus den Mitgliedern des Lions Club Langen-Pipinsburg. Andere natürliche und juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Der Aufnahmeantrag von Bewerbern, die selbst nicht Mitglieder des Lions Club Langen-Pipinsburg sind, ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - durch Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres
 - durch Tod
 - durch Ausschluß aus wichtigem Grund, wobei darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach erfolgter Anhörung des betroffenen Mitgliedes entscheidet.

§ 4 [Finanzierung, Beiträge]

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Zuschüsse und Spenden.
- (2) Über die Höhe der laufenden Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 [Organe]

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand.
 - die Mitgliederversammlung

§ 6 [Vorstand]

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - zwei Beisitzern
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während dieser Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden; bis dahin übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder die Aufgaben und Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Regelung der Vereinsangelegenheiten sowie die Verwaltung des Ver-

einsvermögens. Über die Verwendung von Vereinsmitteln im Rahmen des Satzungszwecks entscheidet der Vorstand nach Anhörung.

- (5) Über die Verwendung von Vereinsmitteln und anderen Unterstützungen sollen vom Vorstand die Vorschläge des Lions-Club berücksichtigt werden.

§ 7 [Rechnungsprüfer]

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit Angaben der Tagesordnung, spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung, zu erfolgen.
- (2) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für satzungsändernde Beschlüsse ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 [Geschäftsjahr, Termin für Mitgliederversammlungen und Inkrafttreten]

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlungen für ein Geschäftsjahr sollen in den ersten 4 Monaten des folgenden Jahres stattfinden.
- (3) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 10 [Auflösung]

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Diakonie der Kirchengemeinde St. Petri in Langen, die es für Zwecke der Jugend- und Altenhilfe zu verwenden hat.

§ 11 [Sonstige Bestimmungen]

- (1) Diese Satzungsänderung wurde während der Mitgliederversammlung des „Fördervereins des Lions Club Langen-Pipinsburg e.V. am 09.11.2005 mit der satzungsgemäß vorgeschriebenen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Langen, den 14.03.2006